

ZH_OBERGERICHT RT250215 vom 5. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250215

FR: ZH_OBERGERICHT RT250215 du 5 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250215 del 5 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf einen unterzeichneten Versicherungsantrag vom 28. November 2023 (Urk. 3/2) und die entsprechende Versicherungspolice Nr. 1 vom 30. November 2023 (Urk. 3/3) ersuchte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz um provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamtes Zürich 3 für die Versicherungsprämie der Versicherungsperiode vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2025 von Fr. 569.10 nebst Zins zu 5 % seit dem 1. November 2024 (Urk. 1 und Urk. 2). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf das angefochtene Urteil vom 24. September 2025 verwiesen werden (Urk. 9 E. 1 = Urk. 13 E. 1), mit dem die Vorinstanz der Gesuchstellerin die provisorische Rechtsöffnung vollumfänglich erteilte, die Entscheidgebühr von Fr. 150.– der Gesuchsgegnerin auferlegte und den Antrag der Gesuchstellerin auf Parteientschädigung abwies (Urk. 13 Dispositiv-Ziffern 1 bis 3). Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 31. Oktober 2025 (Datum Poststempel) verspätet (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO; Urk. 10b) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 11 S. 1 f.): „1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 24. September 2025 (Gesch.-Nr. EB250801-L/U) sei vollständig aufzuheben.“

E. 2

Das Gesuch der B._____AG, um provisorische Rechtsöffnung sei abzuweisen.

E. 2.1

Ein begründetes Fristwiederherstellungsgesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrunds einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Ist bereits ein Entscheid ergangen, so kann die Wiederherstellung nur innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Rechtskraft verlangt werden (Art. 148 Abs. 3 ZPO). Wiederhergestellt werden kann insbesondere auch eine Rechtsmittelfrist, wofür die Rechtsmittelinstanz zuständig ist (BGer 5A_890/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 3; OGer ZH LF190081 vom 23. Januar 2020 E. 2.1). Eine plötzliche Krankheit von einer gewissen Schwere, welche die Partei daran hindert, zu erscheinen oder rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, kann eine Fristwiederherstellung rechtfertigen. Nur eine Krankheit, die am Ende der Beschwerdefrist auftritt und die Partei daran hindert, ihre Interessen selbst zu vertreten und rechtzeitig die Dienste eines Dritten in Anspruch zu nehmen, stellt jedoch eine unverschuldete Verhinderung dar. Der Antrag auf Wiederherstellung muss begründet und mit den verfügbaren Beweismitteln versehen sein (BGer 4A_164/2023 vom 23. Mai 2023 E. 3.1). Die Nachweise sind zusammen mit dem Wiederherstellungsgesuch einzureichen (OGer ZH LU250003 vom 28. Mai 2025 E. 6.a). Ist das Gesuch mangelhaft begründet oder belegt, besteht weder die Pflicht des Gerichts, der gesuchstellenden Partei eine Frist zur Behebung der Mängel zu setzen, noch ist es verpflichtet, von Amtes wegen Beweis zu

erheben (OGer ZH LU250003 vom 28. Mai 2025 E. 6.a m.w.H.).

E. 2.2

Die Gesuchsgegnerin begründet ihr Fristwiederherstellungsgesuch dahingehend, dass sie nur zwei Mitarbeitende habe. Ein Mitarbeitender sei vollständig krankheitsbedingt ausgefallen. Der zweite Mitarbeitende sei zu 40 % krankgeschrieben und nur zu 60 % arbeitsfähig. Dadurch sei der laufende Geschäftsbetrieb bereits stark eingeschränkt gewesen und eine fristgerechte "rechtliche Bearbeitung des Entscheids" sei faktisch unmöglich gewesen. Eine externe oder interne Rechtsvertretung habe derzeit nicht zur Verfügung gestanden. Eine kostenpflichtige juristische Unterstützung habe nicht beigezogen werden können, weil der vorliegende Streit genau mit derjenigen Rechtsschutzversicherung geführt werde, welche die ursprüngliche Rechtsvertretung hätte gewährleisten sollen. Sobald sie festgestellt habe, dass die Frist bereits abgelaufen sei, habe sie das Gesuch unverzüglich eingereicht (Urk. 12 S. 1).

- 4 -

E. 2.3

Die Gesuchsgegnerin stellt weder Behauptungen dazu auf, in welchem Zeitraum die Mitarbeitenden krankgeschrieben waren, noch reicht sie diesbezügliche Belege ein. Sie hat folglich nicht glaubhaft gemacht, dass die Krankschreibung ihrer Mitarbeitenden bis zum Ende der Beschwerdefrist aktuell war. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass sie sich über die gesamte Beschwerdefrist erstreckt hätte, bleibt unklar, weshalb es dem bloss zu 40 % krankgeschriebenen Mitarbeitenden – auch neben dem laufenden Geschäftsbetrieb – nicht möglich war, die Beschwerdeschrift fristgerecht zu verfassen oder eine von ihrer Rechtsschutzversicherung unabhängige Rechtsvertretung zu engagieren, zumal die Gesuchsgegnerin nach ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 2025 (Urk. 6) mit weiteren Prozessschritten, insbesondere auch der Zustellung des Urteils, rechnen musste. Das Fristwiederherstellungsgesuch ist daher abzuweisen und auf die Beschwerde nicht einzutreten (OGer ZH RA250002 vom 8. April 2025 E. 2). 3. Auch bei einer Wiederherstellung der Beschwerdefrist wäre der Beschwerde aus folgenden Gründen kein Erfolg beschieden gewesen:

E. 3

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 3.1

Entgegen der Gesuchsgegnerin hat sich die Vorinstanz mit dem von ihr geltend gemachten Interessenkonflikt innerhalb der Allianz-Gruppe auseinandergesetzt, einen solchen aber verworfen (Urk. 13 E. 2.4). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin (Urk. 11 S. 2) nicht vor.

E. 3.2

Indem die Gesuchsgegnerin nicht auf die Argumente der Vorinstanz eingeht (Urk. 11), verletzt sie ihre Rügeobliegenheit. Die beschwerdeführende Partei hat nämlich im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburg/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass

in der Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen wird. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. In wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingaben kann von vornherein keine genügende Auseinan-

- 5 - dersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erblickt werden. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO); der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGer 4A_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3 m.w.H.). Diese formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserungen der Begründung sind nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1 m.w.H.).

E. 3.3

Die Gesuchsgegnerin bringt sodann (erneut) vor, dass es treuwidrig wäre, wenn sie zur Zahlung einer Prämie für eine Leistung verpflichtet würde, die aufgrund des Interessenkonflikts und der unterlassenen rechtlichen Unterstützung faktisch nie erbracht worden sei. Auch dieses Vorbringen verfährt nicht. Auf das Argument des Interessenkonflikts ist – wie bereits aufgezeigt – wegen mangelnder Rügen der Gesuchsgegnerin nicht einzugehen. Die Gesuchsgegnerin ist darauf hinzuweisen, dass Versicherungsprämien unabhängig davon geschuldet werden, ob ein durch die Versicherung gedecktes Risiko eintritt oder nicht. Ein Leistungsanspruch besteht erst, wenn sich das versicherte Risiko aktualisiert.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.“ In einer separaten Eingabe vom 31. Oktober 2025 (Datum Poststempel) ersucht die Gesuchsgegnerin um Wiederherstellung der Beschwerdefrist (Urk. 12). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-10). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 3 -

E. 4.1

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 569.10 (Urk. 11 S. 2 f. i.V.m. Urk. 13 Dispositiv-Ziffer 1) und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Entscheidegebühr auf Fr. 150.– festzusetzen.

E. 4.2

Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.